

Titel der Drucksache:

Wahl der/des 1. ehrenamtliche(n)
Beigeordnete(n) ohne Geschäftsbereich

Drucksache

1687/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.09.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.11.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Als Erste(r) ehrenamtliche(r) Beigeordnete(r) ohne Geschäftsbereich wird gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 ThürKO und gemäß § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt

...

durch den Stadtrat gewählt.

05.09.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Gem. § 32 Abs. 4 Satz 1 ThürKO ist die Amtszeit von ehrenamtlichen Beigeordneten an die Amtszeit des Stadtrates gebunden. Gem. § 11 Absatz 1 Hauptsatzung wählt der Stadtrat zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Nach Neuwahl des Stadtrates ist somit die/der 1. ehrenamtliche Beigeordnete neu zu wählen.

Eine Übertragung der Leitung eines Geschäftsbereiches gem. § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO erfolgt **nicht**.